



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht Eisenstadt

13 R 156/15m

Das Landesgericht Eisenstadt als Rekursgericht hat durch die Richter Mag. Thomas Bruckner (Vorsitzender), Mag. Markus Grems und Mag. Michael Bell in der Rechtssache der klagenden Partei **Otto** [REDACTED] [REDACTED] 2422 Pama, vertreten durch Beck & Dörnhöfer & Partner, Rechtsanwälte in 7000 Eisenstadt, wider die beklagte Partei **Dossier - Verein für Investigativen und für Datenjournalismus**, Kirchengasse 22/5, 1070 Wien, vertreten durch Noll, Keider Rechtsanwalts GmbH in 1010 Wien, wegen Besitzstörung, über den Rekurs der beklagten Partei gegen den Endbeschluss des Bezirksgerichtes Neusiedl am See vom 3. August 2015, GZ 5 C 975/14g-14, in nicht öffentlicher Sitzung

B e s c h l u s s

gefasst:

Dem Rekurs wird nicht Folge gegeben.

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 188,02 bestimmten Kosten des Rekursverfahrens (darin enthalten EUR 31,34 USt) zu ersetzen.

Der Revisionsrekurs ist jedenfalls unzulässig.

B e g r ü n d u n g :

Der Kläger ist Hälfteeigentümer des Grundstückes [REDACTED] Pama mit der Grundstücksadresse 2422 Pama, [REDACTED]. Auf diesem Grundstück befindet sich der Gasthof [REDACTED]. Der Kläger beherbergt in diesem Betrieb Asylwerber. Im Rahmen einer journalistischen Recherche untersuchten Mitarbeiter der beklagten Partei die Qualität von Asylheimen in Österreich und betraten im Zuge dieser Recherchen trotz Untersagung des Klägers die Unterkunft, um die dort herrschenden Zustände zu dokumentieren.

Der Kläger begehrte die Feststellung, die beklagte Partei habe dadurch, dass sie den von ihm betriebenen Beherbergungsbetrieb ohne Einverständnis des Klägers betreten habe, die klagende Partei im ruhigen Besitz am Beherbergungsbetrieb gestört; sie möge schuldig erkannt werden, ab sofort jede weitere derartige oder ähnliche Störung zu unterlassen. Er brachte dazu im Wesentlichen vor, er habe sich gegenüber der Republik Österreich verpflichtet, in seinem Beherbergungsbetrieb vom Bund namhaft gemachte Asylwerber als Gäste zu beherbergen und zu verpflegen. Demnach sei er Sachbesitzer und genieße als solcher vollen Besitzschutz. Am 24.10.2014 seien - trotz vorheriger telefonischer Bekanntgabe des Klägers, dass eine Besichtigung am 24.10.2014 ohne Absprache mit der Landesregierung nicht möglich sei - fünf für die beklagte Partei agierende Personen in die Räumlichkeiten des Klägers eingedrungen, hätten die Zimmer der Asylwerber durchwühlt, Fotos angefertigt und Stellungnahmen abverlangt. Die Störungshandlung habe sich dabei auf das Ober-

geschoss bezogen. Derartige Eingriffe seien schon mehrmals vorgekommen, sodass Wiederholungsgefahr gegeben sei. Durch das Eindringen in die angeführten Räume hätten die für die beklagte Partei agierenden Personen eigenmächtig Störungen gesetzt und damit den ruhigen Besitz des Klägers gestört. Von der beklagten Partei sei für die in ihrem Namen auftretenden Personen jedenfalls Abhilfe gegen die genannten Störungen zu erwarten. Ob ein Asylwerber die beklagte Partei dabei eingeladen habe, sei irrelevant, da sie auch dann nicht berechtigt sei, das gesamte Grundstück des Klägers zu betreten und den Besitz entsprechend zu stören. Das Betreten jenes Teiles der Unterkunft, der von den Asylwerbern bewohnt werde, sei grundsätzlich nur Organen des Landes, des Bundes oder der Exekutive zu gestatten. In anderen Fällen sei ein Zutritt nur nach erfolgter Rücksprache mit dem Flüchtlingsbüro beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zu gewähren. Beim Stufenaufgang zu den von den Asylwerbern bewohnten Räumlichkeiten sei ein für jedermann wahrnehmbares Schild angebracht, wonach ein Zutritt für Besucher ohne Anmeldung beim Quartiergeber - somit beim Kläger - nicht gestattet sei. Der Rechtsbesitz des Bestandnehmers umfasse nur den Gebrauch des Bestandobjektes im vertragsmäßigen und der Verkehrssitte entsprechenden Umfang. Alle Handlungen, die über diesen Gebrauch hinausgehen, seien ein Eingriff in den Sachbesitz des Hauseigentümers.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren, gestand jedoch zu, es sei richtig, dass zwei Mitglieder des Vereines, ein Kameramann, ein Tontechniker, ein Redakteur und ein gerichtlich beeideter Sachverständiger für Schimmelbefall in den klagsgegenständlichen Räumlichkeiten gewesen seien. Sie wendete jedoch ein, dies sei

auf Einladung eines Asylwerbers erfolgt. Es sei auch richtig, dass der Kläger untersagt habe, die Unterkunft zu betreten. Die Gruppe sei allerdings auf Einladung eines Asylsuchenden dort gewesen und sei nicht in allgemeine Räumlichkeiten des Gasthauses eingedrungen, sondern nur in den Räumen der Asylsuchenden gewesen. Es sei vor Betreten der Räume jeweils geklopft und gefragt worden, ob das Fernseheteam in die Räume hineinkommen dürfe. Diese Erlaubnis sei erteilt worden.

Mit dem angefochtenen Endbeschluss gab das Erstgericht dem Klagebegehren statt, wobei es von dem auf den Seiten 3 bis 5 der Beschlussausfertigung ersichtlichen Sachverhalt ausging. Demnach schloss der Kläger am 8.4.2004 mit der Republik Österreich einen Vertrag ab, in dem er sich verpflichtete, in seinem Beherbergungsbetrieb vom Bund namhaft gemachte Asylwerber als Gäste zu beherbergen und zu verpflegen. In diesem Zusammenhang wurde dem Kläger ein Kriterienkatalog für die Unterbringung von bundesbetreuten Asylwerbern ausgehändigt, in dem Maßnahmen angeführt sind, die vom Kläger als Quartiergeber zu berücksichtigen sind. Darunter findet sich unter anderem der Passus: „Das Betreten jenes Teiles der Unterkunft, der von den Asylwerbern bewohnt wird, ist grundsätzlich nur Organen des Landes, des Bundes oder der Exekutive zu gestatten [...]. In anderen Fällen ist ein Zutritt nur nach erfolgter Rücksprache mit dem Flüchtlingsbüro beim Amt der Bgld. Landesregierung zu gewähren“.

Der Kläger steht in keinem direkten Vertragsverhältnis zu den Asylwerbern. Die Entscheidung, ob und wie viele Asylwerber der Unterkunft des Klägers zugeteilt werden, treffen die Flüchtlingsbetreuung der Diakonie

oder die Caritas jeweils in Absprache mit der burgenländischen Landesregierung. Der Kläger erhält erst wenige Stunden vor der Ankunft der einzelnen Asylwerber in seiner Unterkunft die Information, wen er aufzunehmen hat. Eine Entscheidungskompetenz hinsichtlich der Aufnahme von Asylwerbern steht dem Kläger nicht zu.

Im Zuge der Aufnahme in der Unterkunft werden die Asylwerber aufgeklärt, dass nur begrenzte Besuche zulässig sind und diese jeweils beim Quartiergeber anzumelden sind. Übernachtungen sind nicht gestattet. Wenn ein Asylwerber Besuch empfangen möchte, hat er dies dem Kläger als Quartiergeber bekanntzugeben, der zunächst überprüft, um wen es sich beim konkreten Besucher handelt. Gegen Mitternacht kontrolliert der Kläger, ob der Besucher die Unterkunft auch tatsächlich verlassen und sich nicht vereinbarungswidrig einquartiert hat.

Nachdem die beklagte Partei bereits im Juli 2013 ohne vorige Anmeldung beim Kläger die Unterkunft betreten und die dort herrschenden Bedingungen dokumentiert hatte, entschied die beklagte Partei, im Herbst 2014 eine erneute Überprüfung der Unterkunft durchzuführen, um allfällige Veränderungen der Zustände feststellen zu können. Diese Entscheidung fiel, obwohl der Kläger am 15.10.2014 der beklagten Partei durch seine Rechtsanwältin mitteilen ließ, dass das unangekündigte und nicht genehmigte Betreten des Beherbergungsbetriebes nicht geduldet werde. Einer Besichtigung nach vorheriger Anmeldung sowie nach Absprache mit dem Flüchtlingsbüro der burgenländischen Landesregierung stehe der Kläger allerdings nicht im Weg.

Da die beklagte Partei der Rechtsansicht war, dass zum Betreten einer Unterkunft die Einladung eines

Asylwerbers ausreichend sei, holte sie bei keiner einzigen der über 100 durchgeführten Überprüfungen von Asylunterkünften in Österreich eine Erlaubnis des jeweiligen Unterkunftgebers ein. Aus Gründen der journalistischen Taktik ließ sich die beklagte Partei stets von Asylwerbern in die jeweiligen Unterkünfte einladen und konfrontierte die Unterkunftgeber erst im Anschluss an ihre Besichtigung mit den von ihr festgestellten Missständen.

Dieser Vorgehensweise weiter folgend traten Mitarbeiter der beklagten Partei etwa drei bis fünf Tage vor dem tatsächlichen Aufsuchen der Unterkunft mit einem Asylwerber aus der Unterkunft des Klägers in Kontakt, indem Sahel Zarinfard, die sich als einzige Mitarbeiterin der beklagten Partei aufgrund ihrer Farsi-Sprachkenntnisse mit dem Asylwerber verständigen und jeweils auf deutsch übersetzen konnte, diesen auf der Straße ansprach und von ihrer Tätigkeit als Journalistin berichtete. Da der Asylwerber mit der Unterkunft nicht zufrieden war, lud er die Mitarbeiter der beklagten Partei samt Kamerateam ein, damit diese sich die Lebensbedingungen der Asylwerber in der Unterkunft des Klägers ansehen und das Gesehene dokumentieren können. Dem Kläger teilte niemand mit, dass ein Asylwerber Besuch empfangen oder jemanden eingeladen habe.

Am 24.10.2014 begab sich ein Mitarbeiter der beklagten Partei sowie ein beauftragtes Kamerateam gemeinsam mit DI Peter Tappler als Sachverständigem für Schimmelbefall zur Unterkunft des Klägers. Zuvor hatte bereits ein Mitarbeiter der beklagten Partei mit dem Kläger telefoniert und ihn von der geplanten Besichtigung informiert. Der Kläger lehnte eine derartige Besichtigung

erneut ab. Beim Eintreffen vor der Unterkunft stellten die Mitarbeiter der beklagten Partei fest, dass die Eingangstür versperrt und ein Betreten somit nicht möglich war. Sahel Zarinfard rief den sie ursprünglich einladenden Asylwerber an, dieser war gerade laufen. Wenige Minuten später traf der die Beklagte einladende Asylwerber vor der Unterkunft ein, ein weiterer Asylwerber öffnete die Eingangstür von innen. Die Mitarbeiter der beklagten Partei sowie das Kamerateam und DI Peter Tappler betraten gemeinsam mit dem einladenden Asylwerber die Unterkunft und gingen die Treppen hinauf in den ersten Stock, wobei sie die am Stiegenaufgang angebrachte Tafel: „Kein Zutritt für Besucher ohne Anmeldung beim Quartiergeber“ ignorierten. Am Ende des nach links führenden Gangs klopfte Sahel Zarinfard an die geschlossene Tür eines Zimmers, in dem ein weiterer Asylwerber wohnte. Bei diesem handelte es sich nicht um den einladenden Asylwerber. Sahel Zarinfard fragte, ob die anwesenden Personen das Zimmer betreten dürfen, DI Peter Tappler öffnete die Zimmertür. Im Zuge des Betretens des Zimmers erlaubte der darin befindliche Asylwerber die Nachschau durch die eintretenden Personen und erzählte, was sich seit dem letzten Besuch der beklagten Partei verändert habe. DI Peter Tappler besichtigte gemeinsam mit dem Kamerateam das Zimmer samt Vorraum und das Bad und dokumentierte den Feuchtigkeitszustand der Wände und des Badezimmers. Nachdem der Kläger die Mitarbeiter der beklagten Partei bemerkt hatte, kontaktierte er seine Rechtsanwältin, die die Mitarbeiter der beklagten Partei telefonisch zum Verlassen der Unterkunft aufforderte, diese folgten der Aufforderung schließlich. Im Zuge des Aufenthalts in der

Unterkunft des Klägers betreten die Mitarbeiter der beklagten Partei sowie das Kamerateam und DI Peter Tappler lediglich das zuvor beschriebene Zimmer. Einzig Ernst Sim besichtigte ein weiteres Zimmer eines Asylwerbers, nachdem er von diesem in englischer Sprache in sein Zimmer eingeladen worden war. Privaträume des Klägers betrat niemand aus der Gruppe. Durch den Aufenthalt der beklagten Partei fühlte sich kein in der Unterkunft befindlicher Asylwerber gestört.

Rechtlich beurteilte das Erstgericht den festgestellten Sachverhalt dahingehend, dass gemäß § 339 ABGB niemand befugt sei, den Besitz eines anderen eigenmächtig zu stören. Angesichts der mehrmals geäußerten ausdrücklichen Verbote des Klägers liege eine Eingriffshandlung im Sinne einer Besitzstörung zweifellos vor, da für eine solche bereits das Durchkreuzen subjektiven Beliebens genüge. Es sei jedoch zu prüfen, ob eine Einladung eines Asylwerbers einer rechtfertigenden Einwilligung eines Besitzers gleich komme.

Besitz erfordere die Innehabung der Sache und den Willen, diese als eigene zu behalten, wobei Rechtsbesitz voraussetze, dass die Ausübung des Rechtsinhaltes als Recht in Anspruch genommen wird. Obgleich die Asylwerber in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Kläger stehen, seien sie doch als Rechtsbesitzer anzusehen, weil sie sowohl Besitzwillen an den ihnen zugewiesenen Zimmern hätten als auch das Gebrauchsrecht an diesen Zimmern ausüben würden. Eine Einladung eines Asylwerbers - jedenfalls hinsichtlich seines Zimmers - sei daher zunächst grundsätzlich zulässig. Im konkreten Fall schade es auch nicht, dass das von der Beklagten überprüfte Zimmer tatsächlich nicht jenes des ursprünglich

einladenden Asylwerbers gewesen sei, da auch der tatsächlich dort wohnende Asylwerber das Betreten durch die beklagte Partei gestattet habe. Eine Gestattung durch einen Mitbesitzer reiche allerdings nur soweit, als sie sich im Rahmen der bisherigen Gebrauchsordnung halte. Es sei zu prüfen, ob die Handlung des Dritten vom Besitz des gestattenden Mitbesitzers umfasst sei oder ob sie nicht schon für ihn selbst eine eigenmächtige Handlung dargestellt hätte. Dafür sei das Verhältnis der Mitbesitzer untereinander relevant. Im konkreten Fall hätten sich die jeweils einladenden Asylwerber über die Gebrauchsordnung hinweg gesetzt, da diese vorgesehen habe, dass sämtliche angedachten Besuche zunächst beim Kläger als Quartiergeber anzumelden seien. Die Asylwerber hätten nicht davon ausgehen dürfen, dass eine Einladung einer Mehrzahl von Personen samt Kamerateam zur Dokumentation von Missständen in der Unterkunft von der Gebrauchsordnung umfasst sei, zumal bekannt gewesen sei, dass der Kläger den Aufenthalt der Beklagten in der Unterkunft mehrmals untersagt habe. Da somit keine ausreichende Rechtfertigung für die Besitzstörung vorliege und im Hinblick auf die bereits im Juli 2013 gesetzte ähnliche Störungshandlung Wiederholungsgefahr gegeben sei, sei das Klagebegehren berechtigt.

Gegen diesen Endbeschluss richtet sich der rechtzeitige Rekurs der beklagten Partei aus dem Grund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Endbeschluss dahingehend abzuändern, dass die Besitzstörungsklage abgewiesen werde. In eventu stellt die beklagte Partei einen Aufhebungsantrag.

Die klagende Partei beantragt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Rekurswerberin führt zwar vorerst zutreffend aus, dass die Befugnis des Eigentümers nach § 354 ABGB, jeden anderen im Wege der Eigentumsfreiheitsklage auszuschließen, durch die Benützungsbefugnisse eines Mieters beschränkt ist, sie übersieht dabei jedoch, dass es sich bei den Asylwerbern, die die Unterkunft des Klägers bewohnen, nicht um Mieter handelt. Das Erstgericht stellte in seinem Endbeschluss klar und deutlich fest, auf welcher rechtlichen Grundlage die Asylwerber die Unterkunft des Klägers benutzen und welche Vorgaben dafür bestehen. Die dazu vom Rekurswerber zitierte Entscheidung SZ 21/1 betrifft im Übrigen nicht den Empfang von Besuchen durch Asylwerber, sondern die Frage der Berechtigung einer Unterlassungsklage eines Mieters einer Wohnung gegen Personen, die seine Gattin, mit der er in Scheidung lebt, in der Wohnung besuchen wollen. Aus der gesamten zitierten Entscheidung lässt sich nichts Relevantes für den hier zu beurteilenden Sachverhalt ableiten. Auch die Frage, ob das Betreten geeignet war, die Ordnung im Haus zu gefährden oder überhaupt eine Beeinträchtigung des normalen Hausgebrauchs zu bewirken, ist daher irrelevant und wurde vom Erstgericht zu Recht nicht thematisiert.

Das Recht eines Flüchtlings, in einem Vertragsstaat hinsichtlich des Wohnungswesens eine möglichst günstige und jedenfalls nicht weniger günstige Behandlung gewährt zu erhalten als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird, beruht auf Artikel 21 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention). Mit der Richtlinie 2003/9-EG des Rates vom 27. Jänner 2003 zur

Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Regelungen zu schaffen, wonach sich Asylwerber im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedsstaates oder in einem ihnen von diesem Mitgliedsstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen dürfen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichend Spielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist (Artikel 7 Abs 1). Die Mitgliedsstaaten können dabei - aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder wenn es für eine reibungslose Bearbeitung und wirksame Überwachung des betreffenden Asylantrages erforderlich ist - einen Beschluss über den Wohnsitz des Asylbewerbers fassen (Artikel 7 Abs 2). Die Mitgliedsstaaten dürfen dabei die Gewährung der materiellen Aufnahmebedingungen an die Bedingung knüpfen, dass die Asylbewerber ihren ordentlichen Wohnsitz an einem bestimmten Ort haben, der von den Mitgliedsstaaten festgelegt wird (Artikel 7 Abs 4).

Die Mitgliedsstaaten haben gemäß Artikel 13 Abs 1 auch dafür Sorge zu tragen, dass Asylbewerbern ab Antragstellung materielle Aufnahmebedingungen gewährt werden. Diese haben einem Lebensstandard zu entsprechen, der die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber gewährleistet (Absatz 2). Artikel 14 setzt dabei nähere Modalitäten der materiellen Aufnahmebedingungen fest. Demnach gewährleisten die Mitgliedsstaaten für die beispielsweise in Hotels untergebrachten Asylbewerber den Schutz ihres

Familienlebens (Artikel 14 Abs 2 lit a), die Möglichkeit, mit Verwandten, Rechtsbeiständen, Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) und von den Mitgliedsstaaten anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NGO) in Verbindung zu treten (lit b).

Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgte in Österreich durch das „Bundesgesetz, mit dem die Grundversorgung von Asylwerbern im Zulassungsverfahren und bestimmten anderen Fremden geregelt wird“ (Grundversorgungsgesetz - Bund 2005). Demnach (§ 4) kann sich die Behörde humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen zur Durchführung der Versorgung bedienen. Diese werden für die Behörde tätig und haben dieser über Aufforderung oder bei sonstiger Notwendigkeit zu berichten und sind an die Weisungen der Behörde gebunden. Auf Basis des Grundversorgungsgesetzes schloss der Bund mit den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG die Grundversorgungsvereinbarung (BGBl I Nr. 80/2014 idgF). Demnach (Artikel 4) gehört die Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur zu den Aufgaben der Länder. Die Grundversorgung umfasst dabei nach Artikel 6 die Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit (Art. 6 Abs 1 Z 1).

Auf Basis der genannten Bestimmungen schloss die Republik Österreich mit dem Kläger den Vertrag, auf dem die Unterbringung der Asylwerber beruht. Bereits aus den zitierten Bestimmungen ergibt sich, dass der Zugang zu Asylquartieren weitgehend eingeschränkt werden darf. Entgegen den Ausführungen im Rekurs war aufgrund des

festgestellten Inhaltes des Vertrages, den der Kläger mit der Republik Österreich geschlossen hat, dieser nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Besuche wie den hier zu beurteilenden zu untersagen. Die Aufstellung einer derartigen Gebrauchsordnung ist dabei auch nicht ein „§ 16 ABGB widerstreitendes Diktat an die in Notlage befindlichen Asylwerber“ - wie dies die Rekurswerberin vermeint - sondern ein Ausfluss der geordneten Umsetzung des in der Genfer Flüchtlingskonvention verbrieften Asylrechts. Gemäß § 16 ABGB hat jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Das Recht, in einem Asylquartier ein gesamtes Kamerateam samt Sachverständigem zu empfangen, gehört dabei bereits ganz offensichtlich nicht zu den angeborenen Rechten.

Die Rekurswerberin übersieht auch, dass eine Gebrauchsordnung im vorliegenden Fall keineswegs einvernehmlich vereinbart werden muss, sondern sehr wohl bereits aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, auf denen die Unterbringung der Asylwerber beruht, vom Staat, der einen Asylwerber aufnimmt, vorgegeben werden darf. Die Besuchsgenehmigungspflicht ist daher weder sittenwidrig noch schränkt sie einen Asylwerber in seinen Grundrechten ein, steht es ihm doch frei, den Besuch Familienangehöriger und Freunde genehmigen zu lassen oder diese auch außerhalb der Unterkunft zu treffen. Das Verbot des Besuches durch ein Kamerateam schränkt eine Person in ihrem Recht auf ungestörtes Familienleben daher keineswegs ein.

Soweit sich die Rekurswerberin in weiterer Folge auf ihre Eigenschaft als Medienunternehmen berufen will, ist sie darauf zu verweisen, dass dazu im erstinstanzlichen

Verfahren jedes Vorbringen fehlt und das Erstgericht somit auch keine Feststellungen zur Eigenschaft der beklagten Partei als Medienunternehmen bzw. zur Wichtigkeit der durch sie ausgeübten Berichterstattung treffen konnte. Eine Interessensabwägung, wie sie die beklagte Partei in ihrer Rekurschrift vornimmt, ist somit mangels eines dazu behaupteten und festgestellten Sachverhaltes nicht möglich. Die nunmehr getätigten Ausführungen widersprechen dem im Rekursverfahren geltenden Neuerungsverbot. Die Motive der beklagten Partei mögen dabei zwar durchaus lauter sein, dies ändert jedoch nichts am erfolgten Rechtseingriff.

Die Klagsführung ist auch nicht als schikanös anzusehen. Rechtsmissbrauch liegt nur dann vor, wenn das unlautere Motiv der Handlung das lautere Motiv eindeutig überwiegt und Ersteres augenscheinlich im Vordergrund steht. Der Schädigungszweck muss so augenscheinlich im Vordergrund stehen, dass andere Ziele der Rechtsausübung völlig in den Hintergrund treten (RIS-Justiz RS0121625 T18). Im vorliegenden Fall ist der Kläger vertraglich aber sogar verpflichtet, Besuche im Grundversorgungsquartier nur unter bestimmten Bedingungen zu gestatten. Die Durchsetzung dieser gegenüber einem dritten Vertragspartner bestehenden Verpflichtung gegen Störer ist dabei keineswegs rechtsmissbräuchlich, sondern in offensichtlichen Interesse des Klägers gelegen, der angehalten ist, vertraglich übernommenen Verpflichtungen gegenüber dem Bund einzuhalten. Ob die Störung durch das Betreten des Quartiers durch das Kamerateam dabei für den Kläger und die Asylwerber nur geringfügig war, ist aus rechtlicher Sicht irrelevant.

Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 50, 41 Abs 1 ZPO.

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf den §§ 500 Abs 2 Z 2, 526 Abs 3, 528 Abs 2 Z 1, 2 und 6 ZPO.

Landesgericht Eisenstadt, Abteilung 13
Eisenstadt, 23. November 2015
Mag. Thomas Bruckner, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG